



# Statut

für das

**Königliche Geodätische Institut.**

---

# Statut

für das

## Königliche Geodätische Institut.

### § 1.

Die Aufgabe des Geodätischen Instituts besteht in der Pflege der Geodäsie durch wissenschaftliche Untersuchungen und in der Ausführung derjenigen astronomischen und physikalischen Bestimmungen, welche in Verbindung mit geodätischen Bestimmungen zur Erforschung der Gestaltung der Erde, vorzugsweise innerhalb des Landesgebiets, dienen.

Aufgabe des  
Instituts.

Zu den Arbeiten des Instituts gehören hiernach:

1. Astronomische Bestimmungen der Lage der Lothrichtungen nach geographischer Länge und Breite an möglichst vielen geeigneten, durch geodätische Messungen mit einander verbundenen oder zu verbindenden Punkten des Landes und der Nachbarländer, letzteres soweit es zur Einordnung der Arbeiten für das Landesgebiet in die allgemeine Erforschung der Erde erforderlich ist.
2. Astronomische Orientirungen an möglichst vielen Punkten des geodätischen Netzes;
3. Bestimmungen von Zenithdistanzen zwischen geeigneten Punkten desselben;
4. Bestimmungen der Intensität der Schwere an möglichst vielen Punkten;
5. Untersuchungen der mittleren Lage und der Schwankungen des Meeresspiegels an den Küsten des Landes;
6. Untersuchungen über den Einfluß der Brechung der Lichtstrahlen in der Atmosphäre bei den Messungen unter Nr. 1 bis 3;

7. Grundlinienmessungen, Triangulirungen und Nivellirungen innerhalb der durch § 5 vorgezeichneten Grenzen;
8. Untersuchungen über die Hilfsmittel und Methoden der in den vorhergehenden Nummern gedachten Arbeiten;
9. Rechnerische Verbindungen der astronomischen und physikalischen Arbeiten mit den geodätischen;
10. Alle theoretischen, rechnerischen und experimentellen Untersuchungen, welche dazu dienen, die Erforschung der Gestalt des Erdkörpers und die geodätische Aufnahme des Landes zu fördern.

§ 2.

Personal.

Das Personal des Instituts besteht aus:

- a. dem Direktor,
- b. drei bis vier ständigen Mitarbeitern, welche nach Bedürfniß als Sectionschefs fungiren und bezeichnet werden;
- c. vier ständigen Hilfsarbeitern;
- d. den nach Bedürfniß noch weiter heranzuziehenden Hilfskräften;
- e. den erforderlichen Bureau- und Unterbeamten.

Die Remunerationen für die Hilfskräfte zu d werden von dem Direktor, unter Einhaltung der verfügbaren Mittel, nach eigenem Ermessen festgesetzt.

§ 3.

Reffort-Ver-  
hältniß

Das Geodätische Institut steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 4.

Mitwirkung der  
Königlichen  
Akademie der  
Wissenschaften.

Die Akademie der Wissenschaften ist das begutachtende Organ des Ministers in allen wichtigen Angelegenheiten des Instituts. Insbesondere nimmt die Akademie die Jahresberichte des Direktors des Instituts entgegen und übermittelt dieselben mit ihren Bemerkungen und Vorschlägen dem Minister.

Bei der Besetzung der Stelle des Direktors wird die Akademie mit ihren Vorschlägen gehört.

§ 5.

Grundlinienmessungen, Triangulirungen und Nivellirungen auf geeigneten, begrenzten Versuchsterrains zu rein experimentellen Zwecken stehen dem Institut jederzeit frei.

Auch sonstige Arbeiten dieser Art sollen demselben unter Einholung der Genehmigung des vorgelegten Ministers in allen denjenigen Fällen unbenommen sein, in welchen es der Akademie der Wissenschaften oder dem Direktor für die Aufgaben der Internationalen Erdmessung, sowie zu besonderen wissenschaftlichen Zwecken wünschenswerth erscheint. Im Allgemeinen jedoch hat das Institut bei seinen wissenschaftlichen Untersuchungen sich der Grundlinienmessungen, Triangulirungen und Nivellirungen der Landesaufnahme zu bedienen, denen hierdurch zugleich die aus astronomischen Bestimmungen des Instituts hervorgehenden Sicherungen zu Gute kommen.

Verhältniß der Arbeiten des Instituts zu denjenigen der Königl. Landesaufnahme.

§ 6.

Der Direktor des Geodätischen Instituts nimmt als Kommissar des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Berathungen und Geschäften des Central-Direktoriums der Vermessungen Antheil.

Derselbe erstattet nach Maßgabe des § 4 des Allerhöchst bestätigten Organisations-Statuts für das Central-Direktorium vom 11. Juni 1870 dem letzteren Anzeige über beabsichtigte und ausgeführte Messungen.

Vertretung des Instituts im Central-Direktorium der Vermessungen.

§ 7.

Die Veröffentlichung der Arbeiten des Instituts erfolgt jedesmal thunlichst bald nach deren Abschluß, spätestens innerhalb dreier Jahre nach demselben.

Mit dieser Maßgabe bleibt dem Direktor die Bestimmung der Zeit und Reihenfolge der einzelnen Veröffentlichungen überlassen.

Veröffentlichungen des Instituts.

Die Höhe der Auflage und die Zahl der davon im Archiv des Instituts niederzulegenden Exemplare bestimmt in jedem einzelnen Falle der Direktor.

Von jeder Veröffentlichung überreicht das Institut ein oder mehrere Exemplare an diejenigen Behörden, Institute und Gelehrten, welche bei den Arbeiten zur Untersuchung der Gestaltung der Erde (vergl. § 1 Nr. 1 bis 9) mitzuwirken haben.

Ueber die sonstige Vertheilung von Exemplaren im Interesse der Wissenschaft und insbesondere der Erforschung der Erdgestalt verfügt der Direktor.

Die weder in das Archiv noch zur Vertheilung gelangenden Exemplare werden durch den Direktor einem geeigneten Buchhändler in Verlag oder Kommission gegeben.

#### § 8.

Mitwirkung  
des Instituts bei  
der Ausbildung  
von Geodäten.

Der Direktor des Instituts ist befugt, angehenden Geodäten durch Zulassung zur Betheiligung an den Arbeiten des Instituts Gelegenheit zur Ausbildung in der höheren Geodäsie zu gewähren. Die Zulassung von Ausländern bedarf der Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

#### § 9.

Ertheilung von  
Gutachten in  
geodätischen An-  
gelegenheiten.

Das Institut ist verpflichtet, auf Erfordern des vorgesetzten Ministers auch für andere Ressorts Gutachten in allen Fragen zu ertheilen, welche in seinen Aufgabenkreis einschlagen.

#### § 10.

Verhältniß zur  
Internationalen  
Erdmessung.

Das Institut fungirt als Central-Bureau der Internationalen Erdmessung nach Maßgabe der von den beteiligten Staaten getroffenen Uebereinkunft.

§ 11.

Das Statut vom 22. September 1877 tritt mit dem 1. Februar d. J. außer Kraft.

Schluß-  
bestimmung.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt die Geltung des gegenwärtigen Statuts.

Berlin, den 15. Januar 1887.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

**v. Gäßler.**

U. I. 14394.